

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

### Amtsblatt Nr. 24 vom 14. Juni 2016

Bek. Nr.

#### Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur  
68. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“  
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über  
die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung  
gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB ..... 1

#### Markt Berchtesgaden

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für  
die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden  
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) ..... 2

#### Markt Teisendorf

Vollzug der Wassergesetze;  
Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage am Überlauf der  
ehemaligen Wasserversorgung des Marktes Teisendorf  
(Fl. Nr. 295, 298 und 298/1 Gemarkung Freidling) ..... 3

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer Teilstrecke des  
öffentlichen Feld- und Waldweges „Erster Holzabfuhrweg in der Flur Henneringer Holz“  
gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – ..... 4

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung  
des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg in der Filz und Hintermoos“  
gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – ..... 5

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung des  
öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg von Strußberg zu den Grundstücken Leite“  
gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – ..... 6

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung des  
öffentlichen Feld- und Waldweges „Dritter Holzabfuhrweg in der Flur Henneringer Holz“  
gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – ..... 7

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung  
des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg in der Flur Spitzländler“  
gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – ..... 8

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer Teilstrecke des  
öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg von Strußberg zu den Grundstücken Vorderfeld“  
gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – ..... 9

Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf  
(Kindertageseinrichtungensatzung) ..... 10

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf  
(Kindertageseinrichtungensatzung) ..... 11

#### Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bekanntmachung über die 71. Änderung des Bebauungsplanes  
Feldkirchen für das Grundstück Fl. Nr. 2079/6 Gemarkung Ainring  
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung  
mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch ..... 12

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Airing - Stadtweg gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch .....	13
<b>Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden</b>	
2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (BGS/WAS); Vom 7. Juni 2016 .....	14
Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 „Hotel Hochkalter“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB .....	15
Bekanntmachung über den Beschluss zur Fortführung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB .....	16
<b>Gemeinde Schneizlreuth</b>	
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 „Weißbach-Mitte-Feuerwehr“ und zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans Weißbach an der Alpenstraße; Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB .....	17
<b>Abwasserzweckverband Saalachtal</b>	
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Saalachtal Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2016 .....	18
<b>Mittelschulverband Berchtesgaden</b>	
Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2016 .....	19

Bek. Nr. 1

## Stadt Freilassing

### Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur 68. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 30.5.2016 beschlossen, den Bebauungsplan „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (68. Änderung). Gleichzeitig hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung und damit Schaffung von Wohnraum. Die geplante Nachverdichtung soll durch Aufbringung eines zusätzlichen Geschosses (mit flacher Dachneigung) auf die vorhandenen dreigeschossigen Baukörper entlang der Vinzentiusstraße und des Mozartplatzes erfolgen. Auf den Parzellen 1 und 5 ist dies aufgrund der vorhandenen Bausubstanz (aus den 50´er Jahren) nicht möglich. Hier sollen neue, 4-geschossige Baukörper entstehen.

Zur Deckung des Stellplatzbedarfes werden die vorhandenen Freiflächen mit 3 Tiefgaragen unterbaut.

Der Entwurf der 68. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“ mit Begründung in der Fassung vom 9.5.2016 liegt in der Zeit von

**Mittwoch, den 22. Juni 2016 bis Freitag, den 22. Juli 2016**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Äußerungen zur Planung abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 6. Juni 2016  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

## Markt Berchtesgaden

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Berchtesgaden folgende

#### Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden vom 4. August 2014 (Amtsblatt Nr. 33 vom 12.8.2014):

#### § 1

**§ 5 Abs. 1 Buchstabe b wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:**

b) Kindergarten:

Täglich 3 bis 4 Stunden	79,00 €
Täglich 4 bis 5 Stunden	88,00 €
Täglich 5 bis 6 Stunden	97,00 €
Täglich 6 bis 7 Stunden	106,00 €
Täglich 7 bis 8 Stunden	115,00 €
Täglich 8 bis 9 Stunden	124,00 €
Täglich 9 bis 10 Stunden	133,00 €

#### § 2

Die Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Berchtesgaden, den 31. Mai 2016  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## Markt Teisendorf

### Vollzug der Wassergesetze; Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage am Überlauf der ehemaligen Wasserversorgung des Marktes Teisendorf (Fl. Nr. 295, 298 und 298/1 Gemarkung Freidling)

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 27.4.2016 Herrn **XXX\*** die Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage am Überlauf der ehemaligen Wasserversorgung des Marktes Teisendorf erteilt.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrunde liegenden Planunterlagen liegen vom

**15. Juni 2016 bis 29. Juni 2016**

im Rathaus des Marktes Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 206 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zugestellt hat, als zugestellt.

Teisendorf, den 8. Juni 2016  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## Markt Teisendorf

### Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Erster Holzabfuhrweg in der Flur Henneringer Holz“ gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmete öffentliche Feld- und Waldweg „Erster Holzabfuhrweg in der Flur Henneringer Holz“ wird mit Wirkung vom 1.8.2016 eingezogen. Die Teilstrecke wurde im Rahmen der Flurbereinigung Teisendorf – Neukirchen aufgelassen und mit dem angrenzenden Grundstück verschmolzen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Südgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 725/4 Gemarkung Neukirchen (km 0.177) und endet an der Ostgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 330/1 Gemarkung Neukirchen (km 0.363).

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Teisendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Teisendorf, den 1. Juni 2016  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### **Markt Teisendorf**

#### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg in der Filz und Hintermoos“ gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Der im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmete öffentliche Feld- und Waldweg „Weg in der Filz und Hintermoos“ wird mit Wirkung zum 1.8.2016 eingezogen. Die gesamte Wegefläche wurde im Rahmen der Flurbereinigung Teisendorf – Neukirchen aufgelassen und mit den angrenzenden Grundstücken verschmolzen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Einmündung in den Weg nach Schnaidt (km 0.000) und endet bei der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße nach Bach (km 0.230).

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Teisendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Teisendorf, den 1. Juni 2016  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

## Markt Teisendorf

### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg von Strußberg zu den Grundstücken Leite“ gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Der im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmete öffentliche Feld- und Waldweg „Weg von Strußberg zu den Grundstücken Leite“ wird mit Wirkung vom 1.8.2016 eingezogen. Die Wegefläche wurde im Rahmen der Flurbereinigung Teisendorf – Neukirchen aufgelassen und mit dem angrenzenden Grundstück verschmolzen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Einmündung in den Weg in Strußberg zu den Grundstücken Vorderfeld (km 0.000) und endet an der Ostgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 1038 Gemarkung Neukirchen (km 0.170).

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Teisendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Teisendorf, den 1. Juni 2016  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

## Markt Teisendorf

### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Dritter Holzabfuhrweg in der Flur Henneringer Holz“ gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Der im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmete öffentliche Feld- und Waldweg „Dritter Holzabfuhrweg in der Flur Henneringer Holz“ wird mit Wirkung zum 1.8.2016 eingezogen. Die Wegefläche Fl. Nr. 726 Gemarkung Neukirchen wurde im Rahmen der Flurbereinigung Teisendorf – Neukirchen aufgelassen und mit den angrenzenden Waldgrundstücken verschmolzen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Abzweigung vom Weg Schnaidt-Bach (km 0.000) und endet an der Grundstücksgrenze Fl. Nr. 747 und 728 Gemarkung Neukirchen (km 0.685).

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Teisendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Teisendorf, den 1. Juni 2016  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

### **Markt Teisendorf**

#### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg in der Flur Spitzländer“ gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Der im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmete öffentliche Feld- und Waldweg „Weg in der Flur Spitzländer“ wird mit Wirkung vom 1.8.2016 eingezogen. Die Wegefläche wurde im Rahmen der Flurbereinigung Teisendorf – Neukirchen aufgelassen und mit dem angrenzenden Grundstück verschmolzen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße in Gschwend (km 0.000) und endet bei der Grundstücksgrenze Fl. Nr. 1562 Gemarkung Neukirchen (km 0.370).

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Teisendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Teisendorf, den 1. Juni 2016  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

### **Markt Teisendorf**

#### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg von Strußberg zu den Grundstücken Vorderfeld“ gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmete Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg von Strußberg zu den Grundstücken Vorderfeld“ wird mit Wirkung vom 1.8.2016 eingezogen. Die Teilstrecke wurde im Rahmen der Flurbereinigung Teisendorf – Neukirchen aufgelassen und mit dem angrenzenden Grundstück verschmolzen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße von Sprung nach Strußberg (km 0.000) und endet bei der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße von Anwesen Strußberg 3 nach Strußberg 4 (km 0.112).

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den

Beklagten (Markt Teisendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Teisendorf, den 1. Juni 2016  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 10

## **Markt Teisendorf**

### **Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf (Kindertageseinrichtungensatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Teisendorf folgende

#### **Satzung:**

#### ***Erster Teil: Allgemeines***

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Markt Teisendorf betreibt ihre Kindertageseinrichtungen,
  - a) den Kindergarten Neukirchen und
  - b) den Waldkindergarten Teisendorfals eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Beide Kindergärten sind im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung bestimmt.

#### **§ 2**

#### **Personal**

- (1) Der Markt Teisendorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

#### **§ 3**

#### **Beiräte**

- (1) Für die Kindergärten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

#### ***Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung***

#### ***Aufnahme in die Kindertageseinrichtung***

#### **§ 4**

#### **Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in einer Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen
  - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen.
  - b) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist.
  - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

- d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
  - e) Altersstufe der Kinder (Ältere sollen Jüngeren vorgezogen werden).
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.
  - (4) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
  - (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
  - (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

## **§ 5**

### **Nachweis der ärztlichen Untersuchung und Kinderschutz**

- (1) Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliches Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen alt sein.
- (2) Bei der Anmeldung zum Besuch der Kindertageseinrichtung haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob seitens der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

### **Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss**

## **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der/des Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Während der letzten drei Monate eines Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

## **§ 7 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnungsfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

## **§ 8 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

### **Vierter Teil: Sonstiges**

## **§ 9 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden nach Beschlussfassung des Marktes Teisendorf festgesetzt. Für die Kindertageseinrichtungen gilt eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden/Woche, bzw. vier Stunden täglich, wobei



- a) für den Kindergarten Neukirchen die Zeit zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr und
- b) für den Waldkindergarten die Zeit zwischen 08:15 Uhr und 12:15 Uhr

als Kernzeit gilt, in der alle Kinder anwesend sein müssen, um den Bildungs- und Erziehungsplan umsetzen zu können.

- (2) Die Ferien und Schließzeiten werden vom Träger des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Elternbeirat festgelegt.

#### **§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden finden nach Bedarf in Absprache mit der Kindertageseinrichtung, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

#### **§ 11 Betreuung und Aufsichtspflicht**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sie übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit persönlicher Übergabe des Kindes im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung an das pädagogische Personal und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen das Kind im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben. Bei Festen und Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung mit Personensorgeberechtigten liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.

#### **§ 12 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

#### **§ 13 Haftung**

- (1) Der Markt Teisendorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Teisendorf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Teisendorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

#### **Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**

#### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8.7.2014 außer Kraft.

Teisendorf, den 6. Juni 2016  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

### **Markt Teisendorf**

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Teisendorf folgende

#### **Satzung:**

#### **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Der Markt Teisendorf erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung)

- a) Kindergarten Neukirchen und
- b) Waldkindergarten

eine Benutzungsgebühr (Besuchsgebühr).

## **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Gebühr ist spätestens am dritten Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt Teisendorf ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten des Marktes Teisendorf zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 KAG zu entrichten.

## **Zweiter Teil: Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

### **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder von zwei bis drei Jahren folgende Gebühren erhoben:

- Durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 3 Stunden	165,00 €
- Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 3 bis 4 Stunden	185,00 €
- Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	205,00 €
- Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	225,00 €
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder von drei bis sechs Jahren folgende Gebühren erhoben:

- Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	82,00 €
- Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	90,00 €
- (3) Für jeden angefangenen Monat werden für Grundschüler folgende Gebühren erhoben:

- Durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 1 bis 2 Stunden	38,00 €
--	---------
- (4) Jeden Monat wird zusätzlich 5,00 € Spielgeld eingezogen.
- (5) Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten.
- (6) Die Gebühr wird für zwölf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben.

### **§ 6 Gebührenermäßigung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte ermäßigt. Das jüngste Kind gilt als erstes Kind. Weitere Kinder in der Kindertageseinrichtung werden von der Gebühr befreit.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid).

- (3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung (Vorschulkinder; Erreichen der allgemeinen Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) reduzieren sich die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 2 auf Grund Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. Bei vorzeitiger Einschulung besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung der Gebühren. Werden Vorschulkinder von der Einschulung zurückgestellt, so entfällt die Gebührenreduzierung.

## **§ 7 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Teisendorf die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

## **Dritter Teil: Schlussbestimmungen**

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8.7.2014 außer Kraft.

Teisendorf, den 6. Juni 2016  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 12

## **Gemeinde Ainring**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über die 71. Änderung des Bebauungsplanes Feldkirchen für das Grundstück Fl. Nr. 2079/6 Gemarkung Ainring gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch**

Das o. g. Grundstück der Gemarkung Ainring liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Feldkirchen und ist als allgemeines Mischgebiet einzustufen. Der Bauausschuss beschloss in seiner Sitzung am 6.6.2016, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Für das Änderungsgebiet einschließlich einer Teilfläche des benachbarten Grundstücks Fl. Nr. 2079/3 besteht bereits die rechtskräftige 33. Bebauungsplanänderung Feldkirchen vom 31.12.1993 zum Zweck der Erweiterung des Betriebes. Das Betriebsgebäude soll nunmehr jedoch in kleinerem Umfang und lediglich auf Fl. Nr. 2079/6 errichtet werden. Bei dem anässigen Betrieb handelt es sich um eine Autowerkstatt mit Reifenservice. Weiter sollen Lagerflächen geschaffen werden, welche die derzeit noch erforderlichen Lager-Container ersetzen.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.  
Der Entwurf der Änderungssatzung mit Begründung in der Planfassung vom 23.7.2015 liegt in der Zeit vom

**15. Juni 2016 bis 18. Juli 2016**

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 9. Juni 2016  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 13

## **Gemeinde Ainring**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Ainring - Stadtweg gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch**

Der Bauausschuss beschloss in seiner Sitzung am 6.6.2016, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Anlass für diese Bebauungsplanänderung gab ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 413, Stadtweg 4a. Dieses liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Stadtweg aus dem Jahr

1981, mit punktuellen Änderungen 1982, 1993, 1997, 1998, 2000, 2001 und zuletzt 2004. Mit der geplanten Änderung sollen Garagen als Grenzbebauung sowie Schwimmbecken im gesamten Planbereich zugelassen werden. Im ursprünglichen Bebauungsplan war als bauliche Nutzung ein WA festgesetzt. In den Änderungen Nr. 4, 7 und 8 wurde die bauliche Nutzung jeweils mit MD bezeichnet. Dieser Formfehler soll ebenfalls mit der vorliegenden Änderung behoben werden.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.  
Der Entwurf der Änderungssatzung mit Begründung in der Planfassung vom 23.7.2015 liegt in der Zeit vom

**15. Juni 2016 bis 18. Juli 2016**

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 9. Juni 2016  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 14

## **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

### **2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (BGS/WAS) Vom 7. Juni 2016**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende

#### **Satzung:**

##### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden (BGS-WAS) vom 5. August 2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 vom 30. September 2014, i. d. Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.4.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 3. Mai 2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Verbrauchsgebühr Abs. (3) wird die Zahl „**0,96 €**“ ersetzt durch die Zahl „**0,99 €**“.

##### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 7. Juni 2016  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 15

## **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

### **Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 „Hotel Hochkalter“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 11.8.2015 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Hotel Hochkalter“ beschlossen, den vorgelegten Planentwurf gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Auftrag gegeben. Aufgrund der Ergebnisse dieser Beteiligung war es notwendig umfangreiche Änderungen an der Planung vorzunehmen und es wird nunmehr kein vorhabenbezogener Bebauungsplan umgesetzt. Aufgrund dieser Änderung ist die erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. In seiner Sitzung am 7.6.2016 hat der Gemeinderat die Fortführung des Verfahrens und die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Allgemeine Ziele der Planung:

Anlass und Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung des Hotels „Hochkalter“ im Ortsbereich Ramsau. Hierzu sollen die zwei Hauptbaukörper erhöht werden im Haupthaus entstehen hierdurch Flächen zur Vermietung als VIP Suite und eine Betriebsleiterwohnung, im Nebengebäude wird ein großzügiger Wellnessbereich geschaffen.

Der Planungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 888, 889 und 884/1 und eine Teilfläche der Fl. Nr. 708/5 jeweils Gemarkung Ramsau und umfasst einschließlich notwendiger Ausgleichsflächen eine Fläche von ca. 5.500 qm.

Die Entwürfe der Auslegungsunterlagen Planzeichnung einschl. Festsetzungen und Hinweise vom 31.5.2016, Begründung vom 31.5.2016 und Umweltbericht vom 31.5.2016 können im Zeitraum vom

**22. Juni 2016 bis einschließlich 25. Juli 2016**

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden im Bereich Kommunales/Aktuelles zur Einsicht bereit.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 10. Juni 2016  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 16

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

**Bekanntmachung über den Beschluss zur Fortführung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 11.8.2015 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, den Planentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden in Auftrag gegeben. Aufgrund der Ergebnisse dieser Beteiligung war es notwendig umfangreiche Änderungen an der Planung vorzunehmen und die erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch zu führen. In seiner Sitzung am 7.6.2016 hat der Gemeinderat die Fortführung des Verfahrens und die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Allgemeine Ziele der Planung:

Anlass und Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung des „Hotels Hochkalter“ im Ortsbereich der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden.

Der Planungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 888, 889 und 884/1 und eine Teilfläche aus Fl. Nr. 708/5 jeweils Gemarkung Ramsau und umfasst einschließlich notwendiger Ausgleichsflächen eine Fläche von ca. 5500 qm.

Die Fläche ist derzeit im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt und soll künftig als Sondergebiet Hotel ausgewiesen werden.

Die Entwürfe der Auslegungsunterlagen Planzeichnung vom 1.6.2016, Begründung vom 1.1.2016 und Umweltbericht vom 31.5.2016 können im Zeitraum vom

**22. Juni 2016 bis einschließlich 25. Juli 2016**

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 1 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden im Bereich Kommunales/Aktuelles zur Einsicht bereit.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 10. Juni 2016  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 17

**Gemeinde Schneizlreuth**

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 „Weißbach-Mitte-Feuerwehr“ und zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans Weißbach an der Alpenstraße; Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat in seiner Sitzung vom 19.1.2016 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 17 „Weißbach-Mitte-Feuerwehr“ und die 10. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom

**22. Juni 2016 bis 21. Juli 2016**

statt.

Die Bauleitplanung berührt den Bereich der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 310/15, 310/2, und 310/16 der Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße. Hier soll die Errichtung eines Feuerwehrhauses in einem Bebauungsplan festgelegt werden. Der bestehende Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist das Architekturbüro Michael Dufter, Samerweg 15, 83458 Schneizlreuth-Weißbach beauftragt.

Planzeichnung

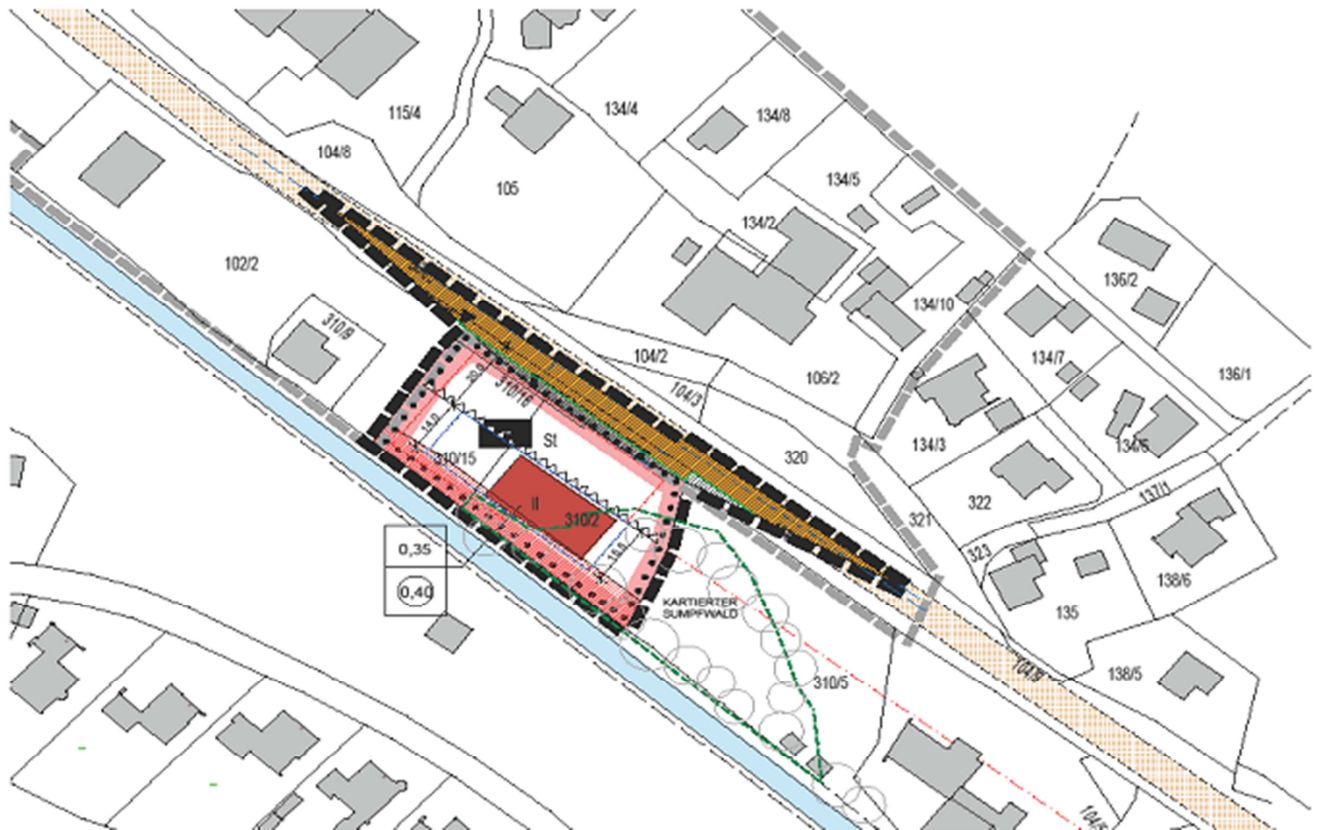


Abbildung: Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplans ohne Maßstab

Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 26.4.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Vorentwurf des oben genannten Bebauungsplans (Planzeichnung), sowie der Entwurf der Begründung, Satzung, und des Umweltberichtes, als auch der Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung kann vom

**22. Juni 2016 bis einschließlich 21. Juli 2016**

im Rathaus Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, Zimmer Nr. 12, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08651-953515) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann zum Vorentwurf Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Der Zugang zum Zimmer Nr. 12 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Tel. oder an der Haustürglocke anfordern.

Die Bauleitpläne können auch auf der Homepage der Gemeinde Schneizlreuth ([www.schneizlreuth.de](http://www.schneizlreuth.de)) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schneizlreuth, den 7. Juni 2016  
Gemeinde Schneizlreuth

**Wolfgang Simon**, Erster Bürgermeister

## Abwasserzweckverband Saalachtal

### Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Saalachtal Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2016

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Saalachtal folgende

#### Haushaltssatzung:

#### I.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

694.900,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

170.000,00 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

#### Abwasserzweckverbandsumlagen

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird im Haushaltsjahr 2016 auf **640.400 €** festgesetzt (**Umlagensoll**). Für die Bemessung der Umlage werden die Beschlüsse des AZV vom 26.7.2012 (TOP 6), vom 25.7.2005 (TOP 8 a + b) und vom 7.4.2003 (TOP 3 a + b) (ab dem Haushaltsjahr 2003) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird im Haushaltsjahr 2016 auf **170.000 €** festgesetzt (**Umlagensoll**). Für die Bemessung werden der Umlage werden die Beschlüsse des AZV vom 26.7.2012 (TOP 6), vom 25.7.2005 (TOP 8 c) und vom 7.4.2003 (TOP 3 b) (ab dem Haushaltsjahr 2003) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen, die sich auf Einnahmen und Ausgaben sowie den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

#### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Piding, den 30. Mai 2016

Abwasserzweckverband Saalachtal

**Hannes Holzner**, Erster Verbandsvorsitzender

#### II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

## Mittelschulverband Berchtesgaden

### Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2016

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. V. m. Art. 9 BaySchFG erlässt der Mittelschulverband Berchtesgaden folgende

#### Haushaltssatzung:

#### I.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

716.550,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

433.650,00 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgelegt.

200.000,00 €

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Verbandsumlage wird in Höhe von 2.450,00 € je Schüler festgelegt.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Berchtesgaden, den 1. Juni 2016  
Mittelschulverband Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Vorsitzender

#### II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

---